

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportverein Auernheim (SVA) und hat seinen Sitz in 91757 (8831) Auernheim.

Zweck des Vereins ist, das Sportwesen – insbesondere das Fußballspiel – zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind

- a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen,
- d) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband

§ 2

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf einen bestimmten Personenkreis aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d. h. Aktiven und passiven Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlecht werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 3

Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus dem Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins, aus Freiwilligen Spenden und dergleichen.

Zu Willenserklärungen die den Verein bis 2500€ belasten, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Ausgaben bis 15000€ müssen vom Vereinsausschuss genehmigt werden. Für Ausgaben über 15000€ ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

Den Vorstand bilden: Drei gleichberechtigte Vorsitzende.

Den Vereinsausschuss bilden: Der Vorstand;
 Der Kassier;
 Der Schriftführer;
 Drei gewählte Mitglieder aus den
 Reihen des Vereins.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzung zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzulegen.

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich vom Vorstand vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Im Innenverhältnis ist die Vertretung jedoch nur aufgrund Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes zulässig, es sei denn, die Dringlichkeit der Angelegenheit erfordert das sofortige Handeln.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe.

Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönlich Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zu Erledigen bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten

Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vereinsausschuss kann:

a.) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten;

b.) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied kann Schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Aufnahme erfolgt mit dem Eintrag ins Mitgliederverzeichnis. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlichen der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen,

wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen die Vereinssatzungen
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen bei beiden Instanzen nur mit dem Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 5

Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentliche Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlage, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Wählbar in den Vorstand sind nur alle volljährigen, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihrer Satzung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Mit Beginn des Eintritts hat jedes Mitglied seinen laufenden Monatsbeitrag zu bezahlen. Für Jugendliche und Erwerbslose ermäßigt sich der Beitrag auf die Hälfte. Die Höhe der Monatsbeiträge kann in jeder Vereinsversammlung geändert werden. Sie kann somit dem Lebensstandard der Mitglieder oder evtl. finanziellen Erfordernissen des Vereins angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

§ 6

Versammlungen und das Geschäftsjahr

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- a) eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung (Generalversammlung)
- b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung (Generalversammlung) findet jeweils möglichst im Monat Januar statt. Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen sechs Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angaben der Gründe und des Zweckes darauf anträgt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch schriftliche oder mündliche Verständigung und Anschlag im Vereinslokal und durch Ortsanschlag mindestens 5 Tage vorher bekanntzugeben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlung (Generalversammlung) sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig.

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung (Generalversammlung)
ist u.a.

- a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflonnenen Jahr Jahr zu berichten, Rechnung zu legen,
- b) Neuwahlen oder Wiederwahlen des Vereinsausschusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der gewählte Kandidat mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Der Vereinsausschuss wird auf drei Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- c) über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrag Beschluss zu fassen.

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres,
- b) Auflösung des Vereins
- c) Auflösung einer Vereinsabteilung

Über die vorstehend (a – c) aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jeden Vereinsmitglieds Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlungen dienen:

- a) Zur Beschlussfassung über Ausgaben
- b) Zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- c) Zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse

§ 7

Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung dem Hauptverein zu.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 – Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrerer Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für die Verbindlichkeit haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Auernheim / bei Treuchtlingen zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Im Fall einer Zusammenlegung der Gemeinde Auernheim mit einer anderen Gemeinde im Rahmen der Gemeindeform, hat der Rechtsnachfolger der Gemeinde Auernheim die Sportanlage den Bewohnern bzw. Vereinen des Ortsteils Auernheim zu Benutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Schlußbestimmungen

Die Satzung treten nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet am 22. Januar 1972 zu Auernheim.